

## Richtlinie Versorgungsausgleich Grundversorgung (1972)

### 1. Grundzüge der Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigter) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichteter) Anspruch hat. Die Teilung erfolgt auf Kapitalbasis.

Ausgehend vom Ehezeitanteil, dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch, wird der versicherungsmathematische Barwert dieses Rentenanspruchs bestimmt. Im Fall einer internen Teilung wird dieser Betrag um Kosten reduziert, im Fall einer externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform, der korrespondierende Kapitalwert. Der Ausgleichswert in Kapitalform ist der im Fall einer externen Teilung zu übertragende Wert. Im Fall der internen Teilung ist es der Betrag, der zur Finanzierung eines Rentenanspruchs des Berechtigten zur Verfügung steht. Die sich ergebende Rente ist der Ausgleichswert in Rentenform.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

### 2. Persönlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das neue Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche aus der Grundversorgung (1972) nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (1972), nachfolgend AVB (1972), der Pensionskasse erworben hat.

### 3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen der Grundversorgung (1972) nach der Satzung und den AVB (1972) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Sie umfassen damit auch einen gegebenenfalls vorhandenen Besitzstand des Verpflichteten für Dienstzeiten bis 1971. Der Berechtigte erhält die Rechte und Pflichten eines mit unverfallbarem Anspruch ausgeschiedenen Mitarbeiters. Soweit Bestimmungen der Grundversorgung (1972) auf den Beginn des Arbeitsverhältnisses oder den Beginn der Mitgliedschaft in der Pensionskasse abstellen, gelten die Daten des Verpflichteten für den Berechtigten. Sofern Bestimmungen auf das Ende der Betriebszugehörigkeit oder den Beginn der inaktiven Mitgliedschaft<sup>1</sup> abstellen, wird für den Berechtigten auf das Datum der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich abgestellt, es sei denn, die Betriebszugehörigkeit des Verpflichteten hat zu einem früheren Zeitpunkt geendet und er ist damit selbst bereits zu einem früheren Zeitpunkt inaktives Mitglied geworden.

---

<sup>1</sup> Versicherte mit fortbestehendem Anspruch, deren Betriebszugehörigkeit geendet hat, sind inaktive Mitglieder der Pensionskasse.

#### **4. Kurzbeschreibung der Zusage**

Die Grundversorgung (1972) sieht Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten in Form von Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten vor. Ansprüche werden für Gehaltsteile bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erworben. An der Finanzierung der Ansprüche sind der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beteiligt. Die erworbenen Ansprüche sind sofort unverfallbar.

Die jeweils erworbenen Ansprüche werden bis zur Pensionierung nicht angepasst, in der Rentenbezugszeit werden sie nach § 16 Abs. 1 und 2 des Betriebsrentengesetzes angepasst.

#### **5. Ehezeitanteil**

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung der Ansprüche unmittelbar. Die Ansprüche werden monatsweise zugeordnet. Für Dienstzeiten vor 1997 liegen nur der Besitzstand 1971 und der in der Zeit von 1972 – 1996 erworbene Gesamtanspruch vor. Falls diese jeweils in einen vor der Ehezeit erworbenen Anspruch und einen in der Ehezeit erworbenen Anspruch aufzuteilen sind, erfolgt die Aufteilung jeweils mittelbar (zeitanteilig). Ein erworbener Besitzstand 1971 geht demnach nur dann in den Ehezeitanteil ein, wenn der Beginn der Ehezeit vor 1972 lag.

Für die mittelbare Aufteilung eines Besitzstandes 1971 oder von zwischen 1972 und 1996 erworbenen Ansprüchen wird der aus dem jeweiligen Zeitabschnitt resultierende Anspruch mit dem Verhältnis zwischen der in diesen Abschnitt fallenden Dienstzeit während der Ehezeit und der in diesen Abschnitt fallenden Dienstzeit multipliziert.

#### **6. Bewertung des Ehezeitanteils, Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert**

Durch die folgenden Bewertungs- und Berechnungsvorschriften wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

##### **6.1 Kosten bei Versorgungsausgleichsfällen mit Auskunftersuchen ab dem 01.01.2014**

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen 3 % des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Der Höchstbetrag beläuft sich nach den derzeitigen Verhältnissen auf 200 €. Der Höchstbetrag kann jedoch an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Wird der Höchstbetrag erreicht und setzt sich ein Anrecht aus mehreren Komponenten zusammen (Grundversorgung und dafür erhaltene Riesterzulagen) wird ein einheitlicher Prozentsatz von höchstens drei Prozent für alle Komponenten bestimmt, dessen Anwendung auf die einzelnen Komponenten des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils den Höchstbetrag ergibt.

Bei der externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug.

## 6.2 Bewertung des Ehezeitanteils

Für die Umrechnung (Bewertung) des Ehezeitanteils in ein Kapital wird der versicherungsmathematische Barwert verwendet. Der versicherungsmathematische Barwert wird unter Verwendung der für die Grundversorgung (1972) maßgeblichen Rechnungsgrundlagen des technischen Geschäftsplans für die Satzung und die AVB (1972) bestimmt. In den Barwert fließt auch der geschäftsplanmäßig angenommene Beginn der Altersrente ein. Der Barwert wird monatsgenau zum Ende der Ehezeit bestimmt. Ferner sind persönliche Daten des Verpflichteten maßgeblich, da der Rentenanspruch bisher gegenüber ihm besteht. Dies sind insbesondere

das Geschlecht, das Alter und der Status (Anwärter auf spätere Rentenleistungen, Invaliditätsrentner oder Altersrentner).

Damit entspricht der dem Ehezeitanteil zugeordnete Wert dem Übertragungswert gemäß § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes.

## 6.3 Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert

Bei der internen Teilung ist der versicherungsmathematische Barwert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert in Kapitalform. Im Fall der externen Teilung entspricht demnach die Hälfte des versicherungsmathematischen Barwertes des Ehezeitanteils dem Ausgleichswert in Kapitalform.

Ausgleichswert in Kapitalform und korrespondierender Kapitalwert sind identisch.

## 7. Ausgleichswert in Rentenform

Für die Berechnung des Ausgleichswerts in Rentenform sind die Daten (Geschlecht, Alter, Status) des Berechtigten maßgeblich, da für ihn ein Rentenanspruch begründet werden soll, der aus dem Ausgleichswert in Kapitalform finanziert werden kann. Demnach entspricht der versicherungsmathematische Barwert des Ausgleichswertes in Rentenform dem Ausgleichswert in Kapitalform.

## 8. Anrechtskürzung des Verpflichteten

Das reduzierte Anrecht des Verpflichteten aus der Ehezeit wird so bestimmt, dass dessen Wert zuzüglich des Wertes des Anrechts des Berechtigten und den Kosten und der Kapitalfortschreibung bei externer Teilung nach Abschnitt 9.3 dem Wert des Ehezeitanteils entspricht. Wert bedeutet dabei versicherungsmathematischer Barwert.

## **9. Verfahren**

### **9.1 Vorschlag für das Familiengericht**

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert in Kapitalform gemäß Abschnitt 6.3 unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 7.

### **9.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht**

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert in Kapitalform ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 8. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes in Kapitalform tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

### **9.3 Bewertungszeitpunkt, Kapitalfortschreibung bei externer Teilung**

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 und 6 stellen grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit ab, die Bewertungen nach den Abschnitten 7 und 8 auf die Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich. Im Fall der externen Teilung erfolgt anschließend eine Kapitalfortschreibung bis zum Zeitpunkt der Übertragung. Der Wertfortschreibung liegt der Rechnungszins zugrunde, der für die Ermittlung des Ausgleichswertes verwendet wurde.

### **9.4 Verrechnung von gleichen Anrechten des Verpflichteten und des Berechtigten**

Haben sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte Ansprüche erworben, die nach dieser Richtlinie zu teilen sind, erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Verrechnung der zu übertragenden Ausgleichswerte in Kapitalform. Eine Verrechnung erfolgt getrennt für bis 1971 erworbene Besitzstände und für ab 1972 erworbene Ansprüche. Ein Ausgleich erfolgt nur für die jeweils verbleibende Differenz.

### **9.5 Vereinbarung der Eheleute**

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung der Pensionskasse.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

### **10.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

### **10.2 Inkrafttreten, Abänderung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.